

Berufungen und Beförderungen ist die Abgeordnetenfunktion als eine verantwortungsvolle und qualifizierte gesellschaftliche Tätigkeit anzuerkennen.

Freistellung der Abgeordneten von der beruflichen Tätigkeit

Die Abgeordneten der Volksvertretungen üben ihre Funktion unter Beibehaltung ihrer beruflichen Arbeit in der Produktion oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich aus. Deshalb hängt ihre Tätigkeit als Abgeordnete in vieler Hinsicht davon ab, in welchem Umfang ihnen die dafür notwendige Zeit eingeräumt wird. Die Verfassung (Art. 60 Abs. 3) und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (§18 Abs. 2) bestimmen, daß die Abgeordneten, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt sind. Aus der gesellschaftlichen Funktion der Abgeordneten ergibt sich, daß sie dafür keinen Nachweis zu erbringen brauchen. Weder der Leiter des Betriebes noch ein anderer leitender Mitarbeiter haben das Recht, über die Notwendigkeit der Freistellung zu befinden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß die Abgeordneten die entsprechenden Leiter vorher und rechtzeitig darüber informieren, wenn sie während der Arbeitszeit an Tagungen der Volksvertretung oder an anderen wichtigen Aussprachen und Beratungen, die mit ihrer Funktion zusammenhängen, teilnehmen. Es obliegt vor allem den Räten zu prüfen, inwieweit bestimmte Beratungen mit Abgeordneten unbedingt während der Arbeitszeit stattfinden müssen.

¹ *Weiterzahlung von Lohn und Gehalt und Verhinderung etwaiger persönlicher Nachteile*

Allen Abgeordneten sind für die Zeit ihrer Freistellung in Ausübung ihrer Funktion die Löhne bzw. Gehälter weiterzuzahlen (Art. 60 Abs. 3 Verfassung, § 18 Abs. 2 GöV). Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 25. 2.1974²⁶ enthält die für die Realisierung dieser rechtlichen Regelung notwendigen Festlegungen.

So erhalten die Abgeordneten, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, für die Zeit der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Ist der tatsächliche Verdienstausschlag aber höher, dann wird den Abgeordneten vom Betrieb als Ausgleich der Betrag bezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Das betrifft auch Schichtprämien, Untertageprämien und Erschwerniszuschläge. Ferner wurde festgelegt, daß die Freistellungen für die Abgeordnetentätigkeit nicht zu einer Minderung der Jahresendprämien führen dürfen. Eine gleiche Sicherung hinsichtlich des Einkommens wird den Abgeordneten gewährt, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind. Die Berechnung der Ausgleichsvergütung erfolgt hier auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit. Abgeordnete, die Gewerbetreibende, Kommissionshändler, selbständige Handwerker, freiberuflich Tätige sind, können bei ent-

²⁶ Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2.1975, GBl. I S. 102.